

CSABA A. LA' DA
AMPHILOCHIOS PAPATHOMAS

Eine griechische Gestellungsbürgschaft
aus dem spätantiken Herakleopolis*

Tafel 18

Der hier zum ersten Mal veröffentlichte Papyrus gehört zu den griechischen Beständen der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek und enthält eine notarielle Urkunde aus spätantiker Zeit. Das Hauptinteresse des fragmentarischen Textes liegt in der Unterschrift des Notars, eines gewissen Elias, der bis heute in den publizierten Texten nicht bezeugt war, sich allerdings in zwei weiteren Urkunden der Papyrussammlung nachweisen lässt, nämlich in P.Vindob. G 25640 und G 41128. Diese beiden Papyri hat erstmals Sophie Kovarik, *Das spätantike Notariat. Kanzlei-praxis des 4.–8. Jh. n. u. Z. am Beispiel Arsinoites (Mittelägypten)*, unpubl. Dissertation, Wien 2014, 437 erwähnt — und in diesem Band der TYCHE legt sie in dem Beitrag *Der Notar Elias im Herakleopolites* die Edition dieser Texte vor (s. oben S. 81–92), vgl. auch unten den Komm. zu den Z. 18 und 19.

P.Vindob. G 20649
Herakleopolis (?)

23,1 × 9,2 cm

6. Jh. n. Chr.
Tafel 18

Das erhaltene Fragment ist mittelbrauner Farbe und ringsum abgebrochen. Die Schrift auf dem Rekto läuft parallel zu den Fasern. Unter der Voraussetzung, dass die Papyrusrolle, aus der unser Fragment stammt, die durchschnittliche Höhe der byzantinischen Rollen hatte, d.h. 30–32 cm, kann man davon ausgehen, dass insgesamt 7–9 cm vom oberen und unteren Teil verloren sind. Der Textverlust ist oben, links und rechts umfangreicher, unten aber sehr gering, da die Unterschrift des Notars teilweise erhalten ist. Man könnte annehmen, dass oben 5–7 und unten 2–3 cm (eigentlich nur der untere Freirand) fehlen. Der genaue Umfang der links und rechts weggebrochen Textpartien lässt sich nicht mehr feststellen. Nicht bestimmbar sind auch die Übergänge zwischen den Zeilen (daher hat die Verteilung des Textes in unserer Transkription einen hypothetischen Charakter). Die Tinte ist schwarz. Zu erkennen sind allem Anschein nach drei verschiedene Hände: die Hand eines Gehilfen des Notars, der den Hauptkörper des Vertrags schrieb (Z. 1–15), die Hand der Bürgen (Z. 16–17) und die Hand des Notars (Z. 18–19). Der Abstand zwischen den Zeilen beträgt bei der ersten Hand ca. 1 cm und bei der zweiten Hand ca.

* Die Autoren möchten sich für finanzielle Unterstützung bei der Entstehung dieses Aufsatzes beim österreichischen Wissenschaftsfonds FWF bedanken (C. A. La'da im Rahmen des Projektes P 27781 und A. Papatomas im Rahmen des Lise-Meitner-Programms 1677). Alle Datierungen sind, soweit nicht anders vermerkt, als n. Chr. zu verstehen.

gebührender Weise und ... und Euch und der Öffentlichkeit, wie üblich, dient ... und was von ihm verlangt wird ... bis zum Thoth der 1. Indiktion ... und dass er seine Stelle keinesfalls verlässt. Falls er aber flüchtig werden sollte und wir ihn nicht vorführen ... öffentlichem Gebäude ... seiner Gestellung ..., wann auch immer Ihr wollt, ohne Verzug ... Die Bürgschaft ist maßgeblich, und auf Befragen haben wir zugestimmt †.

(2. Hd.) Wir, NN und NN, die oben genannten Mesitai, bürgen für den oben genannten Neilammon und werden ihn Euch vorführen, wie es oben steht. *vacat*

(3. Hd.) † Durch mich, Elias (XMIΓ†), verfasst, durch mich, Elias (*Zeichen*) †, *vacat* 167.“

Die umfangreichen Texteinbußen erschweren an mehreren Stellen das Verständnis der Urkunde. Besonders der Abbruch der oberen Partie des Papyrus, wo das Präskript stand, führte zum Verlust der Datierung, des Abfassungsortes und der Personalien des Adressaten der Gestellungsbürgschaft sowie der Bürgen, die im übrigen auch im ebenfalls weggebrochenen Teil der Z. 16 genannt waren. Gebürgt wird für einen Neilammon, Sohn des Timotheos (Z. 4), der sehr wahrscheinlich ein Gärtner war (Z. 5). Die im Singular stehenden Formen ἀτόν (Z. 9), ἀτός (Z. 11) und τούτου (Z. 13) zeigen, dass Neilammon die einzige Person war, für die gebürgt wurde. Neilammon sollte am Ort bleiben (wohl in einer Ortschaft des Herakleopolites; siehe unten) und als Gärtner arbeiten. Bei der Beschreibung der Dienstpflichten des Neilammon wird der Personenname Apa Hol erwähnt. Da dieser Name im Genitiv steht, kann er nicht als ein Alias-Name für Neilammon gedeutet werden, weil dessen Name im Akkusativ stehen müsste. Vielmehr könnte es sich entweder um ein bis jetzt unbekanntes Toponym handeln, das im Tätigkeitsbereich des Neilammon lag, oder um eine zweite Person, die bei der Kultivierung des Gartens tätig sein sollte. Das Wort *κολουμένου* spricht unseres Erachtens für die erstgenannte Möglichkeit. Der Rest des Corpus des Vertrages (Z. 7–15) enthält mehrere Klauseln, die durch Parallelen bekannt sind, aber auch Bestimmungen zum konkreten Fall, die wegen des fragmentarischen Kontextes nicht immer leicht verständlich sind. In Z. 16–17 gibt es die eigenhändige Unterschrift der Bürgen (zweite Hand) und in Z. 18–19 die Notarsunterschrift (dritte Hand).

Hinsichtlich des Verlustes an der linken Seite ist Folgendes zu bemerken: Durch die oben erwähnten Vertragsfragmente P.Vindob. G 25640 und G 41128, die ebenfalls vom Notar Elias verfasst wurden, wissen wir, wie die Unterschrift des Notars aussah. Vor allem der erstgenannte Text, in dem auch der lateinische Teil der *subscriptio* erhalten ist (siehe unten den Komm. zu Z. 18 und 19), ist für die Rekonstruktion des verlorenen Teils der vorliegenden Hypographe wichtig. Sollte die Notarsunterschrift der Z. 18 zu Beginn der Zeile angefangen haben, so fehlen in den anderen Zeilen links ca. achtzehn Buchstaben. Wie allerdings P.Vindob. G 25640 zu entnehmen ist, fing Elias gelegentlich mit seiner Unterschrift eingerückt nach rechts an. Sollte dies auch hier der Fall gewesen sein, dann wäre links mit mehr Textverlust zu rechnen.

Für die griechischen Gestellungsbürgschaften, zu ihrem Formular und zu Beleglisten siehe besonders B. Palme, *Pflichten und Risiken des Bürgen in byzantinischen Gestellungsbürgschaften*, in: G. Thür, F. J. Fernández Nieto (Hrsg.), *Symposion 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 14), Köln, Weimar, Wien

2003, 531–555 und F. Mitthof in CPR XXIII 30, Einleitung, S. 181–182 (mit Literaturhinweisen in der Anm. 5 auf S. 182). Papyrusbelege für Gestellungsbürgschaften aus dem Zeitraum zwischen dem 5. und dem 7. Jh. n. Chr. sind bei G. Bastianini, *Una malleveria dall'archivio degli Apioni (POxy. VI 996)*, in: Misc.Pap. I (Pap.Flor. 7), Firenze 1980, 25–27 aufgelistet (für ältere Verzeichnisse siehe F. Mitthof, a.a.O.). Nachträge zu Bastianinis Katalog finden sich bei B. Kramer, P.Heid. IV, S. 91–92 und Palme, *Pflichten* a.a.O., 531, Anm. 1. Für die koptischen Bürgschaften siehe W. C. Till, *Die koptischen Bürgschaftsurkunden*, BSAC 14 (1950–1957) 165–226. Der Umstand, dass die edierten Gestellungsbürgschaften voneinander abweichende Formulierungen aufweisen, macht zusammen mit dem fragmentarischen Erhaltungszustand unseres Papyrus die genaue Rekonstruktion seiner fehlenden Partien schwierig. Über die in der Transkription vorgenommenen Ergänzungen hinaus diskutieren wir weitere Rekonstruktionsmöglichkeiten im Zeilenkommentar.

Einen Hinweis auf die Herkunft des Stückes gibt die Angabe, die Carl Wessely in seinem handschriftlichen Inventar macht, der zufolge das Stück aus dem Erwerb von 1883 stammt („ex 1883“). Diese Information deutet auf das Fayum hin, denn die 1883 erworbenen und nach Wien gebrachten Papyri gehören zum sogenannten ersten Fayumer Fund, der Stücke aus dem Arsinoites und dem Herakleopolites enthält¹. Für eine Herkunft aus Herakleopolis spricht auch die Erwähnung des Notars Elias, der nach P.Vindob. G 25640, 9 in dieser Stadt tätig war.

In seinem Inventar datiert Carl Wessely das Stück in das 5. Jh. n. Chr. („saeculi V“), während Sophie Kovarik, *Der Notar Elias im Herakleopolites* (s. oben S. 82), für alle Texte des Notars Elias eine Datierung in die zweite Hälfte des 6. Jh. n. Chr. vorschlägt. Für eine präzisere Datierung muss man sich vorwiegend auf paläographische Überlegungen stützen. Zwar weist der Text Schriftzüge auf, die auf ein frühes Datum hinweisen², viele andere paläographische Charakteristika sowie das Schriftbild scheinen jedoch eindeutig in das 6. Jh. hinzuweisen; vgl. z.B. SPP XX 137 (= H. Harrauer, *Handbuch der griechischen Paläographie* [Bibliothek des Buchwesens 20], Stuttgart 2010, 444–445, Nr. 245a; Abb. 231; 522); BGU IV 1094 (= W. Schubart, *Papyri Graecae Berolinenses*, Bonn 1911, Nr. 45; 525); CPR X 121 (= H. Harrauer, a.a.O., 446, Nr. 247, Abb. 233; 543).

² Ἡρακλέου(?)]ς πόλις: Bei π von πόλις ist der untere Teil des vertikalen Striches eines Buchstabens zu sehen, der von Z. 1 kommt und weit nach unten reicht. Am Ende der Z. 1 und zu Beginn der Z. 2 ist vielleicht eine Formulierung wie γεουχῶν κατὰ ταύτην τὴν Ἡρακλέου]ς πόλις

¹ Hierzu siehe H. Loebenstein, *Vom „Papyrus Erzherzog Rainer“ zur Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek. 100 Jahre Sammeln, Bewahren, Edieren*, in: *Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek Papyrus Erzherzog Rainer* (P.Rainer Cent.), Wien 1983, 3–39, bes. 4–6.

² Vgl. z.B. den sogar aus dem 4. Jh. (318/319/320) stammenden P.Sakaon 33 (= Ch.L.A. IV 254 = P.Ryl. IV 653). Zu diesem Papyrus siehe auch G. Cavallo, *La scrittura greca e latina dei papiri. Una introduzione*, Pisa, Roma 2008, 121–122 mit Bild auf S. 124 (Tafel 99); zur Datierung des Textes siehe HGv (die bei Cavallo erwähnte Datierung [371 n. Chr.] ist offensichtlich ein Tippfehler).

zu ergänzen, die auch den sonst schwer erklärbaren Akkusativ πόλιν rechtfertigen würde; zu dieser Formulierung vgl. P.Cair.Masp. II 67162, 5–12 (568): Φλαυίῳ Χριστοφῶ ὄρῳ τῷ λαμ[π]ροτάτῳ, υἱῷ τοῦ τῆς ἀρίστης | μνήμης Θεοδώρου, γε[ου]χοῦντι κατὰ ταύτην τὴν Ἀντινοέων | πόλιν, κτλ. und P.Hamb. I 23, 4–6 (569): Φλ(αουίῳ) [Φιλίπ]πῳ [τῷ λ]αμ[π]ροτάτῳ] ἐξέκροτι τῆς κατὰ Θεβαΐδα λαμ[π]ρᾶς | δοκικ[ῆ]ς τάξεως υἱῷ τοῦ τῆς ἀρίστης μνήμης Θεοδοσίου γεουχοῦντι | κατὰ ταύτην τὴν πόλιν κτλ. Für die vorgenommenene Ergänzung Ἡρακλέου]ς spricht vor allem der Umstand, dass der Notar Elias in dieser Stadt tätig war.

τα . ο . ης ξ . . [: Eine sinnvolle Erklärung dieser Buchstabengruppe ist uns nicht gelungen. Für die Schreibweise von η bei ης vgl. etwa denselben Buchstaben bei τήν in Z. 5.

2–3 [- - - διὰ ταύτης] | [ἡμῶν τῆς ἐγγράφου ἀσ]φαλείας ἐγγυᾶσθαι παρ' ὑμῖν: Zur Rekonstruktion vgl. etwa CPR XXII 4, 8–10 (Mitte des 7. Jh.): διὰ ταύτης μου τῆς ἐγγράφου | ἀσφαλείας ἐγγυᾶσθαι παρ' ὑμῖν | καὶ ἀναδέχεσθαι Γεώργ[ι]ον], der eine enge Parallele für unseren Text liefert. Bei ἐγγραφος ἀσφάλεια handelt es sich um eine sehr verbreitete Wendung. Für die alternative Rekonstruktionsmöglichkeit ἐγγητικῆς ἀσ]φαλείας bieten sich als Parallelen nur zwei Texte: CPR XXIII 33, 7 (550): [±20]ης ἐγγ[υ]ητ[ικ]ῆς ἀσφαλείας κτλ. und P.Lond. V 1732 (586?), Z. 8: πεποιήμαι τὴν παρούσαν ἐγγητικὴν ἀσφ(άλειαν) und Z. 11: † ἐγγητικ(ῆ) ἀσφ(άλεια) γεναμ(ένη) Ἰακώβ vac. υἱὸς Ἄπα Δίου ναύτης ἀπὸ Σιήνης †.

3 παρ' ὑμῖν: Die Ergänzung im Plural (anstelle des häufig in den Parallelen vorkommenden σοι) stützt sich vor allem auf ὑμῖν in Z. 8 und βουληθεῖτε in Z. 14.

4–11 Für diese Textpartie vgl. etwa P.Stras. I 48, 8–15 mit BL VIII 414 (566): [- - - ἐφ' ᾧ] | [αὐτὸν εἶν]αι ἐ[ν]ταῦθα ἐπὶ τῆς Ἀντι(νοέων πόλεως) ἐκτελ[ο]ύντα τὴν | [τῶν χορο]μαγειρίων χρεῖαν ἀμέμπτως καὶ ἀκατα[φ]ρονητῶς π[ο]ιεῖσθαι ἀκαταγνώστως [ἀπὸ τῆς ἀγίας] | [ἀνασ]τάσ[εω]ς τῆς παρούσης τεσσαρ[ε]σκ[α]δεκάτης ἰνδ[ικ]τιόνος]] | [ἕως τῆς παραλήμψ[ε]ω(ς) τῆ[ς] σὺν θεῷ πε[ν]τεκαδεκάτης] | [ἰνδ[ικ]τιόνος) καὶ μ]ηδαμῶς ἀ[ύ]τ[ον] ἀπολείπεσ[θ]αι. εἰ³ δὲ ἀπο-]] [λειφθεῖ]η κτλ.

4 Ν]ειλάμμωνα, υἱὸν Τιμοθέου: Kein Neilammon, Sohn des Timotheos, ist laut DDBDP bislang bezeugt. Bei der Lesung Τιμοθέου gehen wir davon aus, dass die vertikale Haste, die beim ersten ο zu sehen ist, eigentlich zum ρ von παρ' ὑμῖν (Z. 3) gehört.

5 ἐκτελοῦν]τα καὶ τὴν τοῦ κηπουροῦ χ[ρ]εῖαν: vgl. den oben (Komm. zu Z. 4–11) zitierten P.Stras. I 48, 9–10 sowie P.Stras. I 46, 12 (566): [ἐκ]τελοῦντα τὴν τῶν ἰσικαρίων] χρεῖ[αν] und ähnliche Formulierungen in P.Stras. I 47, 13–14 (566); P.Stras. I 49, 9.18–19 (566). Anstelle von χ[ρ]εῖαν könnte für die Ergänzung auch ὑ[π]ηρεσίαν in Frage kommen, allerdings scheinen die Spuren weniger gut dazu zu passen. Gestellungsbürgerschaften für Gärtner sind aus dem spätantiken Ägypten auch sonst bekannt; vgl. z.B. P.Eirene II 12 (= SB XVIII 13953) (492; κηπουρός) und P.Oxy. XXVII 2478 (595; πομαρίτης).

5–6 ἀμέμπτως καὶ] | [ἀκαταφρονήτως: Die Ergänzung ist zwar nicht vollkommen sicher, dennoch aufgrund der Parallelen sehr wahrscheinlich; ein Beispiel liefert etwa der oben (Komm. zu Z. 4–11) zitierte P.Stras. I 48, 10–11.

6 ἐποι(?)κ[ι]ο]ν καλουμένου Ἄπα Ὡλ [: Die Rekonstruktion des Kompositums ἐ[π]ικαλουμένου anstelle des Simplex καλουμένου wäre theoretisch denkbar, sie scheidet aber an der Paläographie, da der Buchstabe vor κ nicht als ι gelesen werden kann. Der Kontext, in dem der Name Apa Hol hier erwähnt wird, ist nicht vollkommen klar. Wegen des Genitivs καλουμένου ist die Möglichkeit auszuschließen, dass Apa Hol ein Alias-Name des verbürgten Neilammon war. Dabei muss es sich entweder um eine andere Person handeln, die in Zusammenhang mit dem Dienst des Neilammon erwähnt wurde, oder um ein Toponym, das bei der Beschreibung seines Dienstortes genannt wurde. Die letztgenannte Möglichkeit scheint im vorliegenden Kontext

³ Zu dieser Ergänzung siehe unten Komm. zu Z. 11.

wahrscheinlicher. Ein Toponym mit dem Namen Apa Hol ist zwar bislang nicht bezeugt (neben den geographischen Lexika von Calderini und Timm vgl. M. R. Falivene, *The Herakleopolite Nome. A Catalogue of the Toponyms with Introduction and Commentary*, ASP 37, Atlanta 1998 und A. Papaconstantinou, *Le culte des saints en Égypte des Byzantins aux Abbassides. L'apport des inscriptions et des papyrus grecs et coptes*, Paris 2001), wäre bei Namen von Klöstern, Landgütern, τόποι usw. aber durchaus denkbar; vgl. z.B. P.Oxy. LXIII 4397, 194 (545): † τὸ εὐαγὲς κοινόβιον καλούμενον Ἀββά Ἰέρακος διακείμενον κτλ. (dieselbe Formulierung auch in Z. 211); P.Cair.Masp. II 67151, 102 (570): καὶ πάνσεπτον μοναστήριον τὸ καλούμενον Ἄπα Ἱερημίου und P.Cair.Masp. III 67313, 35 (6. Jh.): τὸ κτῆμα τὸ καλούμενον Ἀπαλασίας τὸ διακείμενο[v] κτλ. Die Schriftreste vor καλούμενον würden am ehesten zu ἐποικί[ο]υ passen; zur Schreibweise von κ und ι vgl. etwa dieselben Buchstaben bei καί in Z. 9.

Zum Namensbestandteil Apa in den spätgriechischen Papyri siehe T. Derda, E. Wipszycka, *L'emploi des titres abba, apa et papas dans l'Égypte byzantine*, JJP 24 (1994) 23–56.

7 καὶ ἔργα τῶν δεόντως: In das mutmaßliche κ von καί scheint die Unterlänge eines Buchstabens von der oberen Zeile (etwa eines ι, μ oder ρ) hineinzuragen. Die Worttrennung ἔργα τῶν scheint uns wahrscheinlicher als die Alternative ἐργατῶν, weil man hier eine Beschreibung des Dienstes (ἔργα) des Verbürgten erwartet, den er auf gebührende Weise (δεόντως) verrichten soll, und nicht eine Nennung von Arbeitern. Zur vorliegenden Worttrennung und Deutung vgl. etwa P.Gen. IV 188, 13–15 (616): ἐπιτελέσω τὰ πρὸς τῆ[v] | [αὐτῶν ἐπιμέλ]ειαν τε καὶ [κ]αλλιέργειαν ἔ[ργ]α πάντα δεόντως | [καὶ ἀκαταγνώστω]ς καὶ ἀ[κα]τ[α]φρονήτως κτλ. und SB I 4490, 10–12 mit SB II, S. 462 und dem caveat in BL VIII 310 (641 oder 656): [ἐκ]τελοῦντα πρὸς αὐτὴν π[ά]ν[τ]α τ[ὰ] κ[ε]λεύομε(νά) | μοι παρ' αὐτῆς ἔργα ἐν τε τῇ πόλει καὶ | κατ' ἀγροῦς δεόντως καὶ ἀκαταγνώστως κτλ. Bei dieser Deutung ist davon auszugehen, dass im verlorenen linken Teil der Z. 7 der Artikel τὰ stand, der das Substantiv ἔργα zusammen mit einem weiteren, davor stehenden Substantiv (vgl. καί) einführen würde. Für die — unseres Erachtens weniger wahrscheinliche — Worttrennung ἐργατῶν vgl. CPR XXX 29, 6–8 (643–644): ἐκέλευσεν δὲ τὰς ἐγγύας | τῶν φυγόντων ἐργατῶν καὶ κρατηθέντων ἐργατῶν | ἵνα λάβητε καὶ ἀπολύσητε ἄχρι ζητήσῃ, wo von Bürgschaften für ἐργάται die Rede ist. Schließlich scheint uns die Worttrennung δὲ ὄντως (anstelle von δεόντως) nicht attraktiv, unter anderem wegen der Stellung der mutmaßlichen Partikel δέ.

ἀνακ . . . [: Nach κ sieht man unter dem Mikroskop minimale Tintenspuren von vermutlich drei Buchstaben. Man denkt am ehesten an eine Form des Verbs ἀνακαθαίρω („reinigen, wegräumen, [Unkraut] beseitigen“) oder des Substantivs ἀνακάθαρσις („Reinigung“), da die Reinigung einer Fläche (z.B. eines Gartens usw.) mit der Beseitigung des Unkrauts durchaus zu den Aufgaben eines Gärtners gehören könnte. Zu mehreren Belegen für ἀνακαθαίρω und ἀνακάθαρσις (darunter auch einige Beispiele aus der byzantinischen Zeit) siehe Preisigkes *Wörterbuch* I und IV s.vv. Schließlich könnte man annehmen, dass ἀνακ- ein Schreibfehler für ἀναγκ- ist. Die Rekonstruktion δεόντως καὶ ἀναγκάτως stellt jedoch keine inhaltlich und paläographisch attraktive Alternative dar.

8 ὑπουρ]χοῦντα δὲ ὑμῖν: vgl. z.B. P.Lond. V 1714, 40–41 (570): ἐν πάσαις ὑμῶν χρεῖαις ἐξυπηρετῶ (l. ἐξυπηρετοῦντα) | [ὑμῖν καὶ ὑ]πουργῶν (l. ὑπουργοῦντα) ὑμῖν ἀόκνως καὶ ἀκαταγνώστως κτλ.

καὶ τῇ ἐξ ἔθ[ους] δημοσίᾳ βοήθειᾳ: Hierzu vgl. P.Cair.Masp. III 67281, 5 (538–540): ἔχ[ω]ν ὑπουργοῦσαν καὶ τὴν ἐξ ἔθους δημοσίαν βοήθειαν sowie P.Cair.Masp. III 67328, Pag. VIII 11–12 (521): ἐπὶ τῷ αὐτὸν παραμεῖναι καὶ προσυδρεύειν (l. προσεδρεύειν) καὶ ὑπουργεῖν πᾶσι ταῖς δημοσίαις χρεῖαις.

10–11 μη [- - καὶ μηδαμῶς] | [αὐτὸν ἀπολείπεσθαι κτλ.]: Aufgrund der Parallelen wird an dieser Stelle eine Formulierung wie καὶ μηδαμῶς αὐτὸν ἀπολείπεσθαι erwartet; vgl. z.B. P.Cair.Masp. III 67328, Pag. VIII 16–17 (521): καὶ τὰς παραστάσις (l. -εις) τῶν ἐπιζητουμένων προσώπων |

ποιεῖσθαι καὶ μηδαμῶς αὐτὸν ἀπολείπεσθαι. Die Tintenspuren nach μη am Ende der erhaltenen Partien der Z. 10 lassen sich allerdings nicht mit μηδαμῶς vereinbaren, und vor μη ist auch kein καὶ zu lesen. Daher sollte man eher davon ausgehen, dass die Länge der Lücke relativ groß war und die Wendung καὶ μηδαμῶς αὐτὸν ἀπολείπεσθαι gänzlich in der Lücke der Z. 10–11 stand.

11 εἰ δὲ αὐτὸς ἀπολειφθεῖη: Obwohl man die Konjunktion ἐάν in diesem Kontext gelegentlich rekonstruiert (vgl. z.B. die Gestellungsbürgerschaften P.Stras. I 46, 17; 47, 19.42; 48, 14; 49, 23 und 50, 1), ist darauf aufmerksam zu machen, dass εἰ (und nicht ἐάν) die grammatisch richtige und von den Parallelen unterstützte Konjunktion ist. Daher ist εἰ auch in den oben genannten Straßburger Texten zu rekonstruieren.

Wir ergänzten αὐτὸς, und nicht οἴτος, weil das hier nach der Grammatik des klassischen Griechisch zu erwartende Pronomen οὗτος in den Parallelen nicht belegt ist. Bezeugt ist dagegen αὐτός, das in byzantinischer Zeit die Funktion eines Demonstrativpronomens übernimmt; vgl. z.B. P.Eirene II 12 (= SB XVIII 13953), 14–15 (492): εἰ δ' αὐτὸς ἀπολειφθεῖη καὶ ἐπιζ[ητο]ύμενον | μὴ παρενέγκω κτλ. Diese Wortwahl scheint auch dem Sprachgebrauch unseres Schreibers zu entsprechen; vgl. Z. 9: πρὸς αὐτόν.

καὶ μὴ παραστήσωμεν: Zu dieser Ergänzung vgl. P.Herm. 58, 3–4 (4. Jh.): εἰ δὲ ἀπολειφθεῖη καὶ μὴ παραστήσω, ἐγὼ αὐτὸς τὸν ὑπὲρ αὐτοῦ λόγον ὑποστήσομαι und P.Lond. V 1793, 15–16 (471 oder 472): εἰ δὲ ἀπολειφθεῖη καὶ μὴ παραστήσω, ἐγὼ αὐτὸς οἴκοθεν ὑ[π]έρ | [α]ὐτοῦ ἀποδώσω τὰ δημόσια. Theoretisch wäre auch die Rekonstruktion der häufigeren Formulierung καὶ τ[ο]ῦτον ζητούμενον κτλ. bzw. καὶ ἐπιζητούμενον κτλ. denkbar; hierzu vgl. P.Stras. I 46, 17–19 mit BL VIII 414 (566): [- - - εἰ⁴ δὲ ἀπο][λειφ]θεῖη, καὶ τοῦτον ζητούμενον μὴ παρ][ενεγ]κῶ καὶ παραδώσω σοι ἐ[ν] δ[ημοσί]ῳ τόπῳ κτλ. und P.Eirene II 12, 14–15 (492): εἰ δ' αὐτὸς ἀπολειφθεῖη καὶ ἐπιζ[ητο]ύμενον | μὴ παρενέγκω καὶ παραδώσω ἐν δημοσίῳ τ[ό]πῳ κτλ.]. Diese Möglichkeiten sind aber aus paläographischen Gründen auszuschließen, da der letzte Buchstabe vor dem Abbruch des Papyrus nicht mit einem τ, ε oder ζ vereinbar ist.

12 δημοσίῳ οἰκίῳ κτλ. [: Hierzu vgl. P.Heid. IV 306, 14 (413): ἐπὶ δημ[οσίου τό]που κτλ.

13 τῆ τούτου παραστά[σε]ι: Der Dativ παραστά[σε]ι scheint aufgrund des davor stehenden]τη eine sehr attraktive Rekonstruktionsmöglichkeit zu sein, man sollte jedoch bemerken, dass dieser Dativ sich in den Parallelen kaum belegen lässt. Eine Alternative wäre anzunehmen, dass ein ν oder ein ζ am Ende des Artikels ausgefallen ist. In diesem Fall könnte man die Rekonstruktionen] τῆ<ν> τούτου παράστα[σιν] oder] τῆ<ς> τούτου παραστά[σεως] in Erwägung ziehen. Ähnliche Formulierungen sind in spätantiken Gestellungsbürgerschaften bezeugt; vgl. etwa CPR XVIIIA 32, 15–17 (340): ἐάν δὲ ὑστερήσωσ[ι]ν περὶ τὴν τούτου παράστασιν | ἡμῖ[]ς αὐτοῖ τ[ὸν] ὑπὲρ αὐτ[ῶ]ν λόγον ὑποστησόμεθα κτλ.; P.Harr. I 65, 14–16 mit BL XI 89 (342): εἰ δὲ μή, | ἐπὶ τὸν ἐπὶ τῆν τῆς εἰρή[νης] τῆν τούτου παράστασιν | ποιήσ[σθαι] κτλ. und BGU III 936, 11–12 mit BL X 17 (426): καὶ τοῦτον ἐπιζητούμενον τούτου ἕνεκα | παροίσω (oder παραφέρω) καὶ παραδώσω, ὅπῃ ἐπιζητῆται (?) | εἰ δὲ μή, ὑπεύθυνος ἔσομαι τῆς αὐτοῦ παραστάσεως κτλ.

14 (?) ὅπο]τ' εἰ βουληθεῖτε: Die Ergänzung von ὅπο]τ' ist unsicher. Als Alternative könnte man an κα] denken, diese Lesung würde jedoch paläographische Schwierigkeiten bereiten. Nach dem mutmaßlichen ὅπο]τ' würde man sprachlich die Konstruktion ἄν + Konjunktiv erwarten. Sollte ὅπο]τ' stimmen, so könnte man die irreguläre Verwendung εἰ + Optativ anstelle von ἄν + Konjunktiv auf einen Einfluss des davor stehenden Optativs ἀπολειφθεῖη zurückführen. Die Verwendung von εἰ (anstelle von ἄν) wäre dann wegen des Optativs zwangsläufig.

βουληθεῖτε ἀνυπερθέτως: Das Adverb ἀνυπερθέτως erscheint in den byzantinischen Verträgen meistens vor βούλομαι, nicht selten aber auch danach; hierzu vgl. z.B. P.Iand. III 48, 20–21 (582): ἀποδώσω ... ὅπῃ βουληθεῖς ἀνυπερθέτως. Die Lesung von υ beim ἀνυπ[ε]ρθέτως

⁴ Zu dieser Ergänzung siehe oben den Komm. zu Z. 11: εἰ δὲ αὐτὸς ἀπολειφθεῖη.

bereitet Schwierigkeiten; die etwas eigenartige Form des Buchstabens ist möglicherweise durch seine hohe Anbindung mit dem davor stehenden ν zu erklären. Die alternative Lesung $\alpha\nu\kappa$ [.] führt zu keiner sinnvollen Rekonstruktion.

15 ἡ ἐγγύη κυρία ... ὠμ[ολ(ογήσαμεν): vgl. SPP XX 118, 2 (422): [ἡ ἐγγύη] κυρία καὶ ἐπερ(ωτηθεῖς) ὠμο(λόγησα). Zur Abkürzungsweise von ἐπερ(ωτη)θ(εῖς) (επερ^θ pap.) vgl. A. Blanchard, *Sigles et abreviations dans les papyrus documentaires grecs : Recherches de paléographie* (BICS Suppl. 30), London 1974, 12 und 54. Im Vergleich zur dort verzeichneten Abkürzungsweise hat unser Text auch eine Schlaufe beim θ .

ὠμ[ολ(ογήσαμεν): Ähnlich wie das Partizip ἐπερ(ωτη)θ(έντες) dürfte auch das Verb abgekürzt worden sein. Andere Abkürzungsweisen wie etwa ὠμ[(ο)λογήσαμεν] oder aber auch eine Ausschreibung des Wortes sind nicht auszuschließen.

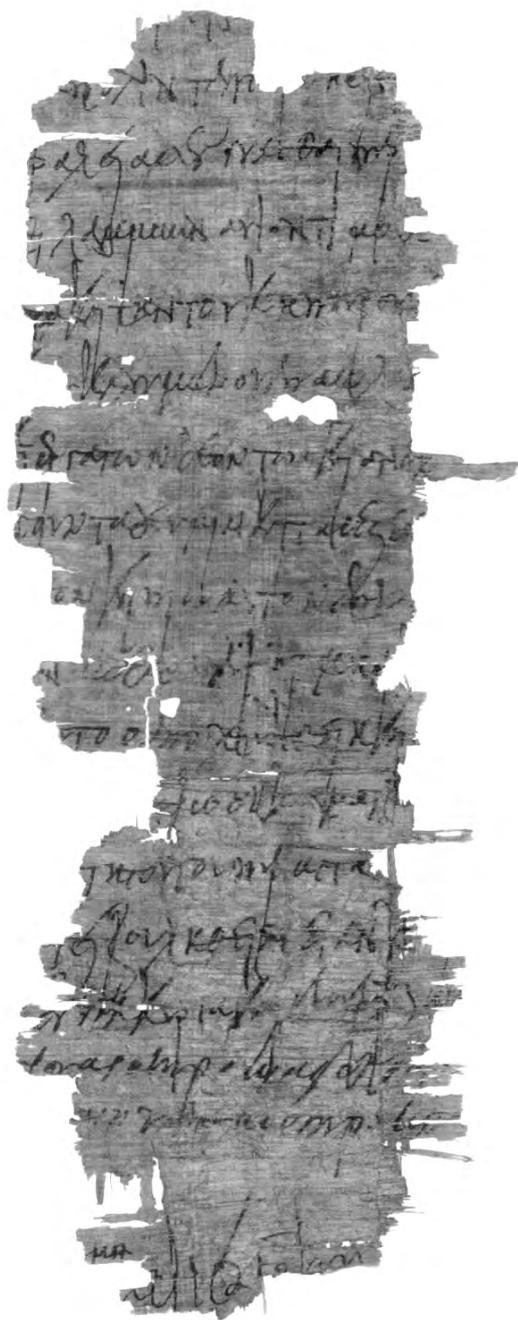
16 Im verlorenen linken Teil der Zeile wurden die Namen und möglicherweise weitere Personalien der beiden Bürgen genannt. Einen Eindruck von der Struktur solcher Einträge vermittelt z.B. P.Eirene II 12, 21–24 (492): [Φλ(άουιος)] Ἰακῶβ σιγγουλάριος υἱὸς Πανεοῦτος ὁ προκ[εῖμενος] ἐγγυῶμαι Ἀῦρηλιον Ἄπα Σίων Ἰωάνου | δητάριον καὶ κηπουρ[ὸν] τοῦ ἀρχοντικοῦ καταγωγίου ὡς πρόκειται.

με]σίται: Sollte man die Schlaufe nach dem ι als einen separaten Buchstaben deuten, so könnte man auf den ersten Blick an στρατιῶται (l. -ῶται) denken. Eine solche Lesung würde aber weder paläographisch noch inhaltlich eine gute Rekonstruktion darstellen. Zu den μεσίται in spätantiker Zeit vgl. S. M. E. van Lith, CRP VI 9, Einl. und Komm. zu Z. 1; C. Kreuzsaler, SPP III² 579, Einl. und A. Ollett, *Memorandum of Receipt of Grain by a mesites*, ZPE 177 (2011) 234–236. Die μεσίται lassen sich in dieser Zeit oft als Vorsteher von staatlichen Getreidespeichern (ῥρρια δημόσια), von städtischen Getreidespeichern (ῥρρια πολιτικά) und von Domänen-Getreidespeichern (ῥρρια οὐσιακά) nachweisen.

18 [vacat (?) (3. Hd.) † di emu Helia eprachth]h ... Ἠλί[α Zeichen †: Im allgemeinen zu Notarunterschriften im byzantinischen Herakleopolites siehe die in der Einleitung erwähnte Dissertation von S. Kovarik, bes. 430–483 sowie J. M. Diethart, K. A. Worp, *Notarsunterschriften im byzantinischen Ägypten* (MPER N.S. 16), Wien 1986, 9–18 und 53–58 Die von S. Kovarik, *Der Notar Elias im Herakleopolites*, in diesem TYCHE-Band (s. oben S. 81–92) edierten Parallelen erlauben mittlerweile die Rekonstruktion der vorliegenden Stelle. Wie eine Autopsie von P.Vindob. G 25640 und 41128 zeigt, ist im Zeichen am Ende der Zeile ein Staurogramm eingebaut. Dasselbe Staurogramm muss es auch im Zeichen am Ende der Z. 18 unseres Textes gegeben haben.

Ἠλί[α: Vom ι ist nur eine kleine Tintenspur erhalten.

19 In dieser Zeile gab es vermutlich nur die drei Zeichen, die auch in den Parallelen P.Vindob. G 25640 und 41128 zu sehen sind. Dabei könnte es sich, wie es Kovarik vermutet, um eine Reihenfolge von Buchstaben bzw. Ziffern handeln, am ehesten ρξζ (= 167). Auf der Basis der Parallelen ist anzunehmen, dass diese Zeichen unterhalb von χμγ† und eprachth]h platziert waren.



zu C. La'da, A. Paphthomas, S. 93
P.Vindob. G 20649 recto
(Österreichische Nationalbibliothek, Papyrussammlung)